



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 08 vom 24.03.2023**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)</b>	<b>2</b>
<b>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 21.03.2023</b>	<b>3</b>

## **Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Schwandorf hat dem Landkreis Schwandorf, vertr. d. Herrn Landrat Thomas Ebeling, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, mit Bescheid vom 15.03.2023 (Zeichen 3.2-01381/2022) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für den Neubau eines Sonderpädagogischen Förderzentrums der Nabburger Maria-Schwägerl-Schule auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1207 der Gemarkung Nabburg erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

### Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Neubau Sonderpädagogisches Förderzentrum Nabburg Maria-Schwägerl-Schule) auf der Flur-Nr. 1207 der Gemarkung Nabburg wird genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere der verpflichtenden Vorlage der Brandschutznachweise I und II und zum Nachweis der notwendigen Stellplätze, verbunden.

Weiterhin wurden mit der baurechtlichen Genehmigung Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Roten Bühl“ hinsichtlich der Parzellierung, der Nutzung der Parzelle, der Geschosshöhe, der Dachform, der Dacheindeckung und des Außenputzes erteilt.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 254, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-169) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 15. März 2023  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 21.03.2023**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende Satzung:

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 03.03.2021 wird wie folgt geändert.

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ):

bis 5 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 53,50 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),
-------------------------	---

über 5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 64,20 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),
--------------------------	---

b) mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

bis 8 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 53,50 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),
-------------------------	---

über 8 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer), 64,20 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer).“
--------------------------	--

2. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt

0,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Umsatzsteuer) bzw.

0,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Umsatzsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

0,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Umsatzsteuer) bzw.

0,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Umsatzsteuer).“

## § 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Oberviechtach, 21.03.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schneeberger Gruppe

Meier

Zweckverbandsvorsitzende